

Disziplin“ sind eng mit ökonomischen Initiativen für einen sparsamen Materialeinsatz bei Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse und für die effektive Ausnutzung hochproduktiver Anlagen verbunden. Der Kampf gegen Havarien und andere Produktionsstörungen, gegen Eigentums- und Wirtschaftskriminalität ist unmittelbar mit den politisch-ideologischen Anstrengungen der Partei der Arbeiterklasse für eine größere Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin verbunden.

Die Justiz- und Sicherheitsorgane leisten mit ihren spezifischen Mitteln einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung ökonomischer Verlustquellen und persönlicher ungerechtfertigter Bereicherungen. Zunehmend besser gelingt es ihnen bei der Anwendung der Strafbestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft, die Schwere dieser Straftaten richtig einzuschätzen und die einzelnen Kriterien für die Strafzumessung in ihrem Zusammenhang zu bewerten.

Die Praxis bei der Anwendung der Strafbestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft hat gezeigt, daß die Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die Bekämpfung der Eigentums- und Wirtschaftsdelikte in Abgrenzung zum strafrechtlich nicht relevanten Fehlverhalten mit wirtschaftlichen Verlusten im wesentlichen richtig bestimmt sind. Zur Gewährleistung eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft mit richtig differenzierten Reaktionen war es jedoch notwendig, diese Strafbestimmungen in einigen Punkten noch spezifizierter auszugestalten. Dies ist durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) geschehen.<sup>2/</sup> Maßgebend für die Gesetzesänderung waren vor allem folgende Gründe:

1. Es war notwendig, die Eigentumsstraftaten von den Straftaten gegen die Volkswirtschaft klarer abzugrenzen. In diesem Zusammenhang war für die rechtswidrige Verschaffung persönlicher Vermögensvorteile zum Nachteil des sozialistischen Eigentums unter Mißbrauch von Vertrauensstellungen mit Verwaltungs-, Verfügungs- und Entscheidungsbefugnissen eine eigenständige strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.
2. Bestimmte neue bzw. besonders gesellschaftsgefährliche Verhaltensweisen im Bereich der Volkswirtschaft mußten strafrechtlich zutreffender erfaßt werden.
3. Diejenigen Kriterien, die sich in der Rechtsprechung als zuwenig geeignet erwiesen, die objektiven oder subjektiven Anforderungen an die Straftat exakt zu bestimmen, waren zu beseitigen oder durch andere zu ersetzen.

### **Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB)**

Der Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs enthielt neben den Voraussetzungen der Vertrauensstellung des Täters und des vorsätzlichen Mißbrauchs dieser Stellung und der Befugnisse durch rechtswidriges Tun oder Unterlassen in bezug auf die Schadenszufügung bisher zwei Alternativen, nämlich die Verursachung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens und die Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere. Damit sollte vorrangig die sozialistische Volkswirtschaft

<sup>2/</sup> Vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 f.

vor vorsätzlichem Mißbrauch von Leitungsfunktionen und vor der Herbeiführung wirtschaftlichen Schadens geschützt werden. Diesem Anwendungsbereich entsprach auch der Strafraum (bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Angewendet wurde § 165 StGB in der Hauptsache bei den verschiedensten Formen von Veruntreuungen zum persönlichen Vorteil als einer bestimmten Form der Eigentumsschädigung. Damit wurden Veruntreuungen des sozialistischen Eigentums zum Teil nicht unter dem Gesichtspunkt des angerichteten materiellen Schadens, sondern im wesentlichen unter dem Aspekt der fehlerhaften Verfügung über sozialistisches Eigentum bestraft. Derartige kriminelle Handlungen wurden also auf diese Weise nicht ausreichend charakterisiert.

Veruntreuungen von sozialistischem Eigentum müssen schon vom Gesetz her so eindeutig bezeichnet werden, daß die persönliche Bereicherung und die rechtswidrige Aneignung auch bei der Strafzumessung beachtet werden. Mit der Einfügung eines neuen Tatbestands der Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums (§ 161 a StGB) und der Änderung des § 165 StGB, der jetzt als eindeutiges Wirtschaftsdelikt ausgestaltet ist, wird dieser Mangel überwunden. Die Alternative der Erlangung eines erheblichen persönlichen Vorteils, die ihrem Wesen nach den Eigentumsdelikten entspricht, wurde aus dem Tatbestand des § 165 StGB herausgenommen.

Bei der Anwendung des § 165 StGB in der alten Fassung war außerdem sichtbar geworden, daß die Regelung des schweren Falles (Abs. 2) dem notwendigen Schutz der Volkswirtschaft nicht gerecht wurde. Deshalb wurde Abs. 2 in der Neufassung des § 165 unter Beibehaltung des bisherigen Strafraums von zwei bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf die Herbeiführung eines besonders schweren wirtschaftlichen Schadens und auf die Beteiligung an einer Gruppenstraftat erweitert.

Die komplexe Regelung der Gruppenstraftat auch bei diesem Delikt entspricht den Erfahrungen, die mit der Anwendung der gleichlautenden Bestimmung des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gemacht wurden. Die bisherige Begrenzung auf den Organisator einer Gruppe in § 165 Abs. 2 StGB wurde den spezifischen Begehungsweisen derartiger Delikte in der Volkswirtschaft nicht gerecht. Die Neuregelung trägt daher besonders der größeren Gefährlichkeit der Gruppendelikte Rechnung. Dabei wird berücksichtigt, daß auch die an der Handlung mitwirkenden Beteiligten, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben, wesentlichen Anteil an der Erhöhung der Gefährlichkeit der Gruppendelikte haben. War die Beteiligung an der Gruppenstraftat von untergeordneter Bedeutung, so kann gemäß § 165 Abs. 3 StGB auf eine mildere Strafe erkannt werden.

Bei einer in einer Gruppe begangenen Handlung nach § 165 StGB mißbrauchen einzelne oder mehrere Gruppenmitglieder Vertrauensstellungen mit Verfügungs- und Entscheidungsbefugnissen zur Durchführung der Straftaten der gesamten Gruppe. Es ist nicht erforderlich, daß alle in der Gruppe mitwirkenden Personen die Subjekteigenschaft nach § 165 StGB haben; jedoch muß in der Gruppe mindestens ein Mitglied mit dieser Eigenschaft mitwirken, und mit ihm müssen sich alle anderen unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Tatbegehung zusammengeschlossen haben.

Vorausgesetzt, daß sich die Schuld des Täters auf die besonderen objektiven Umstände bezieht, die den schweren Fall begründen (§ 11 Abs. 1 StGB), werden der